



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 02.07.2019

2019/161
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	04.07.2019	
Rat der Stadt	04.07.2019	

Betreff

Zusätzliche Mittelbereitstellungen im Haushaltsjahr 2019 zur Umsetzung von Maßnahmen aus den Förderprogrammen Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, Kapitel 2 (KInvFöG II) und aus dem Landesprogramm "Gute Schule 2020" sowie außerplanmäßige Bereitstellung von Verpflichtungsermächtigungen

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt:

1. Zur Umsetzung der Maßnahme „*Errichtung eines Pavillons für die OGS Lindenschule in Modulbauweise*“ werden im Haushaltsjahr 2019 außerplanmäßige Haushaltsmittel bei Buchungsstelle 21.11/0879.785160 in Höhe von 300.000 € zur Verfügung gestellt. Die Deckung der zu erwartenden Mehrauszahlungen erfolgt durch Mehreinzahlungen bei Buchungsstelle 21.11/0879.681226 (Investitionszuwendungen vom Land aus KInvFöG II) in Höhe von 270.000 € und (Mehr-)Einzahlungen bei Buchungsstelle 61.01/0178.692710 (Schuldendiensthilfegesetz NRW/Gute Schule 2020) in Höhe von 30.000 €.

2. Zur Umsetzung der Maßnahme „*Errichtung eines Pavillons für die OGS Wilhelmsschule in Modulbauweise*“ werden im Haushaltsjahr 2019 außerplanmäßige Haushaltsmittel bei Buchungsstelle 21.11/0880.785160 in Höhe von 200.000 € zur Verfügung gestellt. Die Deckung der zu erwartenden Mehrauszahlungen erfolgt durch Mehreinzahlungen bei Buchungsstelle 21.11/0880.681226 (Investitionszuwendungen vom Land aus KInvFöG II) in Höhe von 180.000 € und (Mehr-)Einzahlungen bei Buchungsstelle 61.01/0178.692710 (Schuldendiensthilfegesetz NRW/Gute Schule 2020) in Höhe von 20.000 €.
3. Zur Umsetzung der Maßnahme „*Errichtung eines Pavillons für die OGS Lindenschule in Modulbauweise*“ wird darüber hinaus im Haushaltsjahr 2019 zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 außerplanmäßig eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 300.000 € zur Verfügung gestellt. Die „Deckung“ erfolgt durch eine entsprechende Reduzierung der im Haushalt 2019 bei Buchungsstelle 21.15/0732.7851601 zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 bereitstehenden Verpflichtungsermächtigung.
4. Zur Umsetzung der Maßnahme „*Errichtung eines Pavillons für die OGS Wilhelmsschule in Modulbauweise*“ wird darüber hinaus im Haushaltsjahr 2019 zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 außerplanmäßig eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 300.000 € zur Verfügung gestellt. Die „Deckung“ erfolgt durch eine entsprechende Reduzierung der im Haushalt 2019 bei Buchungsstelle 21.15/0732.7851601 zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 bereitstehenden Verpflichtungsermächtigung.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
1. Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Kleff
Beigeordnete

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Auf die Sachverhaltsdarstellung der Vorlage 2019/160 wird verwiesen.

Aus dem Beschluss zur vg. Vorlage ergeben sich im laufenden Jahr Finanzierungsmehrbedarfe in Höhe von 300.000 € für die Maßnahme *„Errichtung eines Pavillons für die OGS Lindenschule in Modulbauweise“* und in Höhe von 200.000 € für die Maßnahme *„Errichtung eines Pavillons für die OGS Wilhelmschule in Modulbauweise“*.

Insgesamt sind mit den beiden Investitionsmaßnahmen bislang nicht geplante Investitionen in Höhe von 600.000 € (Pavillon für die OGS Lindenschule) bzw. 400.000 € (Pavillon für die OGS Wilhelmschule) verbunden. Dabei fallen bei der Maßnahme „Pavillon für die OGS Lindenschule“ Auszahlungen in Höhe von 300.000 € und bei der Maßnahme „Pavillon für die OGS Wilhelmschule“ Auszahlungen in Höhe von 200.000 € definitiv erst in 2020 an. Gleichwohl ist es bereits jetzt erforderlich, die Beschaffung der jeweiligen OGS-Module auszuschreiben, damit die Auftragsvergabe zeitnah erfolgen kann. Aus diesem Grund ist es notwendig, außer zusätzlichen Haushaltsmitteln auch Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten des Jahres 2020 zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

Die Beschaffung der OGS-Module für die beiden Schulen ist dringend erforderlich um den ordnungsgemäßen Schul- bzw. OGS-Betrieb an der Linden- und der Wilhelmschule sicherzustellen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Beschaffung und Errichtung der OGS-Module vollumfänglich aus Fördermitteln (KInvFöG II und Gute Schule 2020) erfolgen soll und diese Fördermittel nur zeitlich befristet zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist unverzügliches Handeln erforderlich. Auch insofern liegt Unabweisbarkeit im Sinne von § 83 GO NRW vor.

Entsprechendes gilt für die außerplanmäßig erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 300.000 € (Lindenschule) und 200.000 € (Wilhelmschule). Die zusätzliche Bereitstellung erfolgt hier gemäß § 85 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 83 Abs. 1 GO NRW.

Die Deckung der Mehrauszahlungen kann erfolgen durch entsprechende Mehreinzahlungen aus dem KInvFöG II-Programm und aus dem Programm „Gute Schule 2020“, wobei aus KInvFöG-Mitteln 90 % und aus Gute Schule 2020-Mitteln 10 % der jeweils notwendigen Auszahlungen finanziert werden können.

Der Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2019 sieht Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 2.117.172 € vor. Hiervon entfällt auf die Maßnahme „Neubau Quertrakt Fridtjof-Nansen-Realschule“ ein Betrag in Höhe von 2.027.172 €. Der Bereich Immobilienmanagement hat mitgeteilt, dass diese Verpflichtungsermächtigung in 2019 nicht in vollem Umfang benötigt wird. Vielmehr kann nach Auskunft des Bereichs 60 ein Teilbetrag von insgesamt 500.000 € für andere Investitionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Hiervon entfallen – wie bereits oben dargestellt – auf die Maßnahme *„Errichtung eines Pavillons für die OGS Lindenschule in Modulbauweise“* 300.000 € und auf die Maßnahme *„Errichtung eines Pavillons für die OGS Wilhelmschule in Modulbauweise“* 200.000 €.

Eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne von § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO NRW besteht unter Hinweis auf § 81 Abs. 3 GO NRW nicht. Nach den Bestimmungen der vg. Vorschrift besteht eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung im Falle bisher nicht veranschlagter Investitionen dann nicht, wenn die Investitionen im Hinblick auf den Haushalt „geringfügig“ und unabweisbar sind.

Hinsichtlich der Unabweisbarkeit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Mit Blick auf die Frage, ob es sich um eine „geringfügige“ Maßnahme handelt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Begriff der „Geringfügigkeit“ im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW anders zu interpretieren ist als der Begriff der „Erheblichkeit“ von Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen). Insoweit gilt die „Wertgrenze“ von 75.000 €, ab der der Rat vorab über zusätzliche Mittelbereitstellungen zu beschließen hat, nicht als „Geringfügigkeitsgrenze“ im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW. Dies würde auch wenig plausibel erscheinen, da es Fälle, in denen eine vorherige Zustimmung des Rates erforderlich ist, ohne gleichzeitig eine Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung auszulösen, nicht geben könnte. Für die Frage der „Erheblichkeit“ sind daher andere Kriterien heranzuziehen.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in der Vergangenheit auf die Festlegung einer formalen „Geringfügigkeitsgrenze“ im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW in den jeweiligen Haushaltssatzungen verzichtet. Andere Kommunen haben in ihren Haushaltssatzungen solche Festlegungen zum Teil getroffen. Dabei besteht eine Vielfalt von getroffenen „Lösungen“. Zum Teil werden absolute Wertgrenzen festgelegt, zum Teil handelt es sich um relative Festsetzungen in Form von prozentualen Anteilen am Haushalt. Dabei lassen sich auch unterschiedliche „Basisbeträge“, auf die ein etwaiger Prozentwert angewandt wird, feststellen. Darüber hinaus konnten auch Regelungen festgestellt werden, bei denen im Hinblick auf eine mögliche „Erheblichkeit“ von investiven Auszahlungen Fördermittel, die als Einzahlungen in Anspruch genommen werden können, in Abzug gebracht werden und „nur“ noch die Nettobelastung für den jeweiligen städtischen Haushalt zu Grunde gelegt wird. Die Stadt Dortmund mit einem gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel freilich rd. zehnfachen Haushaltsvolumen hat die „Geringfügigkeitsgrenze“ im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW in ihrer Haushaltssatzung seit Jahren mit 10 Mio. € festgelegt. Die Stadt Witten berücksichtigt in ihrer Haushaltssatzung zur Beurteilung der „Geringfügigkeit“ prozentuale Werte (10 % der investiven Auszahlungen des Finanzplans), lässt aber ausdrücklich den „Abzug“ von Einzahlungen Dritter (hier: KInvFöG II- und Gute Schule 2020-Mittel) zu. Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen bei den benötigten zusätzlichen investiven Mitteln daher zwar selbstverständlich um „nennenswerte“ Finanzierungsbedarfe, die jedoch rechtlich noch als „geringfügig“ im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW klassifiziert werden können und daher keine „Nachtragspflicht“ auslösen.

Bereich 20	Bereich 40	Bereich 60

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf 2019:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	500.000 €
- Einzahlungen von Dritten:	500.000 €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	0 €

Auf die sonst üblich Anlage 2 (Daten zur Investitionsmaßnahme) wird im vorliegenden Fall ausnahmsweise verzichtet, da die hier in Rede stehenden Investitionen vollumfänglich aus Fördermitteln refinanziert werden können. Die regelmäßig anfallenden „Bewirtschaftungskosten“ können derzeit noch nicht genau beziffert werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass sie zu einer nennenswerten Verschlechterung zukünftiger städtischer Haushalte führen.

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle: vgl. Sachverhaltsdarstellung, KInvFöG II- und Gute Schule 2020-Mittel
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☒ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.
(Haushalt 2020)

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreibungen	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 83 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.